

Gebührensatzung **der Gemeinde Wattenbek für die Kindertagesstätte**

in der Fassung der 1. Änderung vom 01.08.2011 und 2. Änderungssatzung vom 11.12.2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in den z. Zt. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.03.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Grundlagen der Gebühren

- (1) Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung erhoben.

Die Gebühren für die pädagogische Betreuung werden im Kalenderjahr für 12 Monate erhoben und für den Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres festgesetzt.

- (2) Abgabenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte der Gemeinde Wattenbek besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

- (3) In den Gebühren sind Aufwendungen für Verpflegung nicht enthalten.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Verpflegungskosten

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am 1. eines jeden Monats. Die Gebühren und Verpflegungskosten sind bis zum 5. des jeweiligen Kalendermonats an die Amtskasse Bordesholm im voraus zu bezahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

Rückständige Gebühren und Verpflegungskosten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).

- (2) Wird ein Kind zwischen dem 1. und 15. eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen, so sind die vollen Gebühren und Verpflegungskosten für den jeweiligen Monat zu zahlen. Bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats sind die halben Beträge zu zahlen.

- (3) Die Gebühren für die pädagogische Betreuung und das Verpflegungsentgelt nach § 3 Abs. 1 + 2 und § 4 Abs. 1 sind auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung in Abstimmung mit dem/der Bürgermeister/in abgewichen werden.

Das Verpflegungsentgelt nach § 4 Abs. 2 wird auf Antrag erstattet, wenn das Kind im voraus für mindestens 3 aufeinander folgende Tage vom Mittagessen abgemeldet wird.

- (4) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus der Kindertagesstätte ist die Gebühr bis zum Ende des jeweiligen Monats zu zahlen. Eine Rückvergütung findet nur

dann statt, wenn der Kindertagesstättenplatz umgehend wieder besetzt werden kann.

§ 3 Gebühr für die pädagogische Betreuung

(1) Die monatlichen Gebühren betragen:

a.) vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres:

Nr.	Betreuungsart	mtl. Gebühr
1.	Betreuung (Mo. – Fr. 8.00 - 15.00 Uhr)	285,30 €

b.) vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung:

Nr.	Betreuungsart	mtl. Gebühr
1.	Vormittags- oder Nachmittagsplatz (8.00 - 12.00 oder 13.00 - 17.00 Uhr)	132,-- €
2.	Vormittagsplatz incl. Mittagsbetreuung (8.00 - 13.00 Uhr)	148,50-- €
3.	Ganztagsbetreuung incl. Mittagsbetreuung (Mo - Fr. 8.00 - 17.00 Uhr)	280,50-- €
4.	Vormittagsplatz + 3 feste Tage Ganztagsbetreuung incl. Mittagsbetreuung	228,-- €
5.	Erweiterte Betreuung incl. Mittagsbetreuung (Mo. - Fr. 8.00 - 15.00 Uhr)	214,50 €

6.	Vormittagsplatz + 3 feste Tage erweiterte Betreuung (15.00 Uhr) incl. Mittagsbetreuung	188,-- €
----	---	----------

(2) Die Gebühr für den zusätzlichen Betreuungsdienst beträgt:

- a) Frühbetreuungsdienst (07.30 -08.00 Uhr) 16,50 €
- b) Mittagsbetreuungsdienst 16,50 €

Der Mittagsbetreuungsdienst beinhaltet zwingend die Teilnahme am Mittagessen.

(3) Der Vormittags- und der Nachmittagsplatz für die Betreuung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung umfasst eine Betreuungsdauer von jeweils 4 Std. täglich an 5 Tagen in der Woche.

(4) Für die Betreuung von Kindern vor Vollendung des dritten Lebensjahres ist an allen fünf Öffnungstagen in der Woche grundsätzlich die Betreuungszeit von 08.00 – 15.00 Uhr in Anspruch zu nehmen (siehe Regelung § 3 Abs. 1 a). Außerhalb dieser Betreuungszeit besteht die Möglichkeit, das Kind bei Bedarf zusätzlich gruppenübergreifend in einer altersgemischten Gruppe im Rahmen der vorgegebenen Zeiten und Gebühren der Bestimmungen zu den o.a. § 3 Abs. 1 b und § 3 Abs. 2 betreuen zu lassen.

(5) Für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten außerhalb der angemeldeten Zeiten können Gutscheine von jeweils ½ Stunde in der Kindertagesstätte erworben werden (Gutscheinprinzip).

Hierfür gelten die im Anhang zur Gebührensatzung geregelten Festsetzungen und Kosten (Anhang 1).

§ 4 Verpflegungskosten

(1) Das monatliche Verpflegungsentgelt für die Vormittags- und Nachmittagsgruppen beträgt 6,-- €, bei der Ganztagsbetreuung 12,-- €.

(2) Für die Teilnahme am vor Ort angebotenen Mittagessen wird zusätzlich ein Verpflegungsentgelt in Höhe von 2,50 € je Tag erhoben. Für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht am Mittagstisch teilnehmen, wird der Aufwand je nach Einzelfall gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5 Sozialstaffel, Ermäßigung

(1) Für die Ermäßigung der Gebühren nach § 3 finden die „*Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen* (Sozialstaffel-

regelung) gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG“ in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- (2) Anträge auf Gewährung von ermäßigten Gebühren sind bei der Amtsverwaltung Bordesholm einzureichen. Für den schriftlichen Antrag ist das vom Kreis Rendsburg-Eckernförde ausgegebene Formular zu verwenden. Die ermäßigten Gebühren werden für das jeweilige Kindergartenjahr festgesetzt.
- (3) Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen betreut, ermäßigt sich der nach der Sozialstaffel zu zahlende Betrag oder die ohne Einkommensprüfung festgesetzte Gebühr in der Reihenfolge des Alters beitragspflichtiger Kinder

➤ für das 2. Kind	um 30 %
➤ für das 3. Kind	um 60 %
➤ für jedes weitere Kind	um 90 %
- (4) Für Anträge auf Ermäßigung, die bei der Amtsverwaltung Bordesholm entsprechend Abs. 2 bearbeitet werden, sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte von den Gebührenschuldern dem Amt Bordesholm zur Prüfung vorzulegen. Liegen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen trotz Fristsetzung nicht vor, so kann der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden.

Später eingehende Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt.

Sämtliche Änderungen der bei der gewährten Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommens- und Familienverhältnisse, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Ermäßigung ist auf ihre Bestandskraft zu prüfen und ggf. entsprechend neu festzusetzen. Bei Nichteinhaltung der Anzeigepflicht entfällt die Ermäßigung.

- (5) Durch das Amt Bordesholm wird nach Prüfung des Einkommens und Feststellung des Bedarfs im Auftrag, im Namen und nach Weisung des Kreises Rendsburg-Eckernförde ein rechtsmittelfähiger Bescheid über die Höhe und Dauer der Ermäßigung erstellt.

Widerspruchsbehörde ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde.

- (6) In besonderen Härtefällen kann die Gebühr und/oder das Verpflegungsentgelt in voller Höhe erlassen werden. Über entsprechende Anträge entscheiden die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung und Soziales.

§ 6

Ermittlung des Nettoeinkommens

Die Ermittlung des Einkommens richtet sich nach den Bestimmungen des SGB XII in Verbindung mit den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

§ 7

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Wattenbek zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Bordesholm, als für die Gemeinde Wattenbek gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde, darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiter verarbeiten.
- (2) Die Gemeinde Wattenbek bzw. das Amt Bordesholm ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.07.2005 mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Wattenbek, den 12.03.2010

Gemeinde Wattenbek
Der Bürgermeister

(Bräse)

1. Änderung vom
30.06.2011

Inkrafttreten ab 01.08.2011
des § 3 und § 5 Abs. 1

2. Änderung vom
11.12.2012

Inkrafttreten ab 01.01.2013
des § 3 Abs. 1 und 2

Anhang 1 zu § 3 Abs. 5 der Gebührensatzung der Gemeinde Wattenbek für die Kindertagesstätte

Regelungen für den Erwerb und die Nutzung von Betreuungsgutscheinen

- (1) Die Kosten für die Inanspruchnahme einer zusätzlichen Betreuung betragen 1,50 € je angefangene ½ Stunde.
- (2) Die Kosten für die Inanspruchnahme des Mittagstisches betragen 2,50 € je Mittagessen.
- (3) Es können max. 3 Tage im Monat zusätzlich durch Betreuungsgutscheine gebucht werden. Ausnahme hier: Wochenbuchung des Frühdienstes.
- (4) Eine Woche Frühdienst kann nur einmalig gebucht werden, nicht jeden Monat neu.
- (5) Die Gutscheine sind in der Kindertagesstätte erhältlich und dort im Voraus in bar zu bezahlen.